



Personenfreizügigkeit mit der Europäischen Union

Geschichte und Zweck des Abkommens

Das am 21. Juni 1999 in Luxemburg unterzeichnete bilaterale Abkommen über den freien Personenverkehr (Freizügigkeitsabkommen/FZA) bezweckt einerseits die schrittweise Einführung des freien Personenverkehrs für Erwerbstätige (Arbeitnehmende und Selbstständigerwerbende), für Nichterwerbstätige (Studierende, Rentnerinnen und Rentner und andere Nichterwerbstätige) und andererseits die teilweise Liberalisierung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen (persönliche Dienstleistungserbringung). Das FZA wurde 2000 vom Volk genehmigt und am 1. Juni 2002 in Kraft gesetzt.

Am 21. Juni 2001 wurde das Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) geändert. Das EFTA-Abkommen sieht nun weitgehend dieselben Bestimmungen wie das FZA und für seine Staatsangehörigen eine analoge Regelung wie für EU-Staatsangehörige vor. Für das Fürstentum Liechtenstein besteht eine Sonderregelung.

Die Ausdehnung auf die zehn 2004 beigetretenen Staaten wurde 2005 vom Volk genehmigt und am 1. April 2006 in Kraft gesetzt. Am 1. Juni 2004 wurden gleichzeitig mit der Ausdehnung des Abkommens auf die zehn neuen EU-Staaten die flankierenden Massnahmen zum Personenverkehr eingeführt. Sie schützen die inländischen Arbeitnehmenden vor allfälligem Lohndumping. Die Weiterführung des Abkommens sowie die Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien wurden im Februar 2009 vom Volk genehmigt. Deshalb profitieren rumänische und bulgarische Staatsangehörige seit dem 1. Juni 2009 ebenfalls vom FZA.

Das Abkommen sieht keinen automatischen, sondern einen schrittweisen Übergang zur Freizügigkeit der Arbeitnehmenden und der Selbstständigen vor. Der Zugang zum Arbeitsmarkt bleibt während der Übergangsfrist reglementiert. Seit dem 1. Juni 2007 gilt für die EU-15/EFTA-Staaten sowie Malta und Zypern der vollständige freie Personenverkehr. Seit dem 1. Mai 2011 gilt die volle Personenfreizügigkeit gegenüber den EU-8 Staaten. Seit dem 1. Juni 2011 gilt die Personenfreizügigkeit für selbstständig Erwerbende und seit dem 1. Juni 2016 auch für unselbstständige Arbeitnehmende aus Bulgarien und Rumänien (EU-2).

Die am 16. Dezember 2016 erfolgte Ratifizierung des Protokolls III FZA hatte zur Folge, dass das Abkommen auf Kroatien ausgedehnt wurde. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Regelungen, die aufgrund der Ausdehnung des FZA auf Kroatien gelten, entsprechen im Wesentlichen den Regelungen, die bereits für die EU-8- und EU-2-Staaten während den Übergangsfristen zur Anwendung gelangten.

Am 10. Mai 2017 hat der Bundesrat beschlossen, die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Ventilklausel gegenüber Staatsangehörigen der EU-2 (Bulgarien und Rumänien) per 1. Juni 2017 in Anspruch zu nehmen. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Rundschreiben.

Berechtigte und Inhalt des Freizügigkeitsabkommens

Die Berechtigten des Abkommens sind Staatsangehörige aus den EU-28/EFTA-Mitgliedstaaten sowie ihre Familienangehörigen und entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in einem EU-28/EFTA-Mitgliedstaat, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Arbeitnehmende aus Drittstaaten, dürfen nur entsandt werden, wenn sie dauerhaft auf dem regulären Arbeitsmarkt in einem EU-28/EFTA-Mitgliedsstaat zugelassen sind.

Bei der Anwendung der Bestimmungen über den freien Personenverkehr ist jede Diskriminierung im Zusammenhang mit der Staatsangehörigkeit untersagt. Die aus dem Abkommen berechtigten Personen haben deshalb Anspruch auf gleiche Lebens-, Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen wie die Inländer.

- **Familiennachzug**

Staatsangehörige aus den EU-28/EFTA-Staaten haben das Recht, von ihren Familienangehörigen begleitet zu werden. Der Familiennachzug unterliegt jedoch gewissen Anforderungen, welche folgendem Factsheet zu entnehmen sind: [Familiennachzug](#).

- **Aufenthalt in der Schweiz mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit**

Der freie Personenverkehr umfasst das Recht, in die Schweiz einzureisen, sich dort aufzuhalten, Zugang zu einer Beschäftigung zu suchen oder sich als Selbstständigerwerbenden niederzulassen. Ausführlichere Informationen sind folgendem Factsheet zu entnehmen: [Aufenthalt in der Schweiz mit Aufnahme einer Erwerbstätigkeit](#).

Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Übergangsbestimmungen. Diese sind zusammengefasst auf der folgenden Internetseite im Register "Kroatien" ersichtlich: [www.sem.admin.ch > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Leben und Arbeiten in der Schweiz > Kroatien](#)

Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien: Der Bundesrat hat beschlossen, die im Freizügigkeitsabkommen vorgesehene Ventilklausel gegenüber Staatsangehörigen der EU-2 in Anspruch zu nehmen. Per 1. Juni 2017 wurde deshalb die Kontingentierung der **Bewilligungen B EU/EFTA** (Aufenthaltsbewilligungen von fünf Jahren Dauer) für Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien wieder eingeführt. Es stehen 996 Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA zur Verfügung. Die Kontingentierung wird während eines Jahres gelten.

Davon betroffen sind Personen, die mit überjährigem oder unbefristetem Arbeitsvertrag in der Schweiz eine Stelle antreten wollen. Dasselbe gilt für selbstständig Erwerbende, die sich in der Schweiz niederlassen möchten. Mehr Informationen dazu finden Sie im Rundschreiben vom 10. Mai 2017 sowie in den Weisungen zur Verordnung über die Einführung des freien Personenverkehrs (VEP).

- **Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit**

Nichterwerbstätige Personen wie Rentnerinnen und Rentner oder Studierende haben ebenfalls einen Rechtsanspruch auf Einreise und Aufenthalt, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen – insbesondere genügend finanzielle Mittel sowie Krankenversicherungsschutz. Ausführlichere Informationen sind folgendem Factsheet zu entnehmen: [Aufenthalt in der Schweiz ohne Erwerbstätigkeit](#).

- **Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung (EU/EFTA)**

Die grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringenden aus den EU-28/EFTA-Mitgliedstaaten können ein Recht auf Einreise und Aufenthalt während maximal 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr geltend machen. Wird die Dienstleistung im Rahmen eines besonderen bilateralen Abkommens über die Erbringung von Dienstleistungen erbracht, ist das Aufenthaltsrecht während der ganzen Dauer der Dienstleistungserbringung gewährleistet. Ausführlichere Informationen sowie Erklärungen zum obligatorischen Meldeverfahren sind folgendem Factsheet zu entnehmen: [Grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung \(EU/EFTA\)](#).

Für kroatische Staatsangehörige gelten besondere Übergangsbestimmungen. Diese sind zusammengefasst auf der folgenden Internetseite im Register "Kroatien" ersichtlich: [www.sem.admin.ch > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Leben und Arbeiten in der Schweiz > Kroatien](#)

- **Grenzgängerinnen und Grenzgänger**

EU-28/EFTA-Staatsangehörige, welche in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen und gleichzeitig ihren festen Wohnort in einem EU-28/EFTA-Mitgliedstaat beibehalten, gelten als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger und unterliegen somit besonderen Bestimmungen. Ausführlichere Informationen sind folgendem Factsheet zu entnehmen: [Grenzgängerinnen und Grenzgänger](#).

Für kroatische Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten besondere Übergangsbestimmungen. Diese sind zusammengefasst auf der folgenden Internetseite im Register "Kroatien" ersichtlich: [www.sem.admin.ch > Personenfreizügigkeit Schweiz – EU/EFTA > Leben und Arbeiten in der Schweiz > Kroatien](#)

Kategorien von Aufenthaltsbewilligungen

Die Aufenthalte von weniger als drei Monaten, als Tourist respektive als Nichterwerbstätiger, müssen nicht angemeldet werden. Folgende Bewilligungstypen kommen zur Anwendung:

- **Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA**

Die Kurzaufenthaltsbewilligung L EU/EFTA wird in erster Linie an *Arbeitnehmende*, die im Besitz einer Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) zwischen drei Monaten und einem Jahr sind, und an Stellensuchende, bei Aufenthalt über drei Monaten, ausgestellt. Studierende erhalten ebenfalls eine Bewilligung für ein Jahr, welche bis zum regulären Abschluss des Studiums um jeweils ein weiteres Jahr verlängert wird.

Die Bewilligungsdauer bei Arbeitnehmenden richtet sich nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses. Es besteht ein Recht auf geographische und berufliche Mobilität. Die Kurzaufenthaltsbewilligung kann verlängert oder erneuert werden.

- **Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA**

Diese Bewilligung ist fünf Jahre gültig und kann verlängert werden. Sie wird in erster Linie ausgestellt für *Arbeitnehmende*, die im Besitz einer überjährigen oder einer unbefristeten Arbeitsbescheinigung (Arbeitsvertrag) sind.

Selbstständig Erwerbstätige haben, sofern sie nachweisen, dass sie effektiv eine selbstständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf eine fünf Jahre gültige Aufenthaltsbewilligung B EU/EFTA.

Nicht erwerbstätige Personen erhalten ebenfalls eine Bewilligung B EU/EFTA, sofern sie über ausreichende finanzielle Mittel und eine alle Risiken abdeckende Kranken- und Unfallversicherung verfügen.

- **Grenzgängerbewilligung G EU/EFTA**

Es handelt sich um eine Sonderbescheinigung, die für die *abhängig beschäftigten und selbstständig erwerbenden Grenzgängerinnen und Grenzgänger* ausgestellt wird. Die Gültigkeitsdauer dieser Bewilligung für den abhängig beschäftigten Grenzgänger entspricht der Dauer des Arbeitsvertrags, sofern dieser mehr als drei Monate und weniger als ein Jahr beträgt. Ist der Arbeitsvertrag überjährig oder unbefristet, so ist die Bewilligung fünf Jahre lang gültig.

- **Niederlassungsbewilligung C EU/EFTA**

Diese Bewilligung wird vom Freizügigkeitsabkommen nicht erfasst und wird wie bisher auf Grund von Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen erteilt. Sie ist von unbeschränkter Dauer. EU-15/EFTA-Staatsangehörigen erhalten grundsätzlich eine Niederlassungsbewilligung nach einem Aufenthalt von fünf oder zehn Jahren in der Schweiz.